

Förderkreis der Schönbuchschule Dettenhausen e.V.

SATZUNG

des Vereins zur Förderung der Grund- und Hauptschule Dettenhausen

- 1.1. Der Verein führt den Namen:
Förderkreis der Schönbuchschule Dettenhausen
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist Dettenhausen
- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 52 ff der Abgabeordnung 1977. Im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Grund- und Hauptschule Dettenhausen und die Pflege der Verbindung zur Schule. Die Förderung in Bildung und Erziehung im schulischen, sowie im außerschulischen Bereich. Förderung von Freizeit- und Kulturangeboten für die Schüler/innen. Unterstützung der Hausaufgabenbetreuung, Bezuschussung bei vom Schulträger nicht getragener Lernmittel, Mitwirkung bei der Schulhofgestaltung durch Spielgeräte, Mithilfe bei Schul- und Spielfesten, Kulturelle Veranstaltungen in Verbindung mit der Schule.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Beiträge, Spenden und etwaige Gewinne werden ausschließlich für die Ziele des Vereins verwendet.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
- 2.5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, die Gemeinde Dettenhausen, von dem es unmittelbar und ausschließlich für schulische Zwecke der Schönbuchschule zu verwenden ist.
- 3.1. Mitglied kann jede Person und jede juristische Person werden, die die Interessen der Grund- und Hauptschule Dettenhausen fördern und unterstützen will und diese Satzung anerkennt.
- 3.2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären.
- 4.1. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig, er ist jedoch einem Mitglied des Vorstandes schriftlich mitzuteilen.
- 4.2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist nicht gestattet.
- 5.1. Ein Mindestbeitrag wird jährlich erhoben. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 5.2. Der Verein soll durch Spenden gefördert werden. Für die Spenden können auf Antrag Spendenbescheinigungen erteilt werden.
- 6.1. Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern.
- 6.2. Dem Vorstand gehören kraft Amtes der/die jeweilige Schulleiter/in und der/die jeweilige Elternbeiratsvorsitzende an. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
- 6.3. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in werden direkt gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder verteilen die Aufgaben nach ihrer Wahl. Zwei Kassenprüfer/innen sind in der Mitgliederversammlung zu bestellen.

- 6.4. Der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der/die Kassierer/in und der/die Vorsitzende sind bei der Kassenführung zeichnungsberechtigt.
- 7.1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal mit einer Frist von 2 Wochen im Amtsblatt der Gemeinde öffentlich einzuberufen. Dabei wird die Tagesordnung bekanntgegeben. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden, wenn
 - a) der Vorstand es für erforderlich hält.
 - b) mindestens 10 % aller ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen
- 7.2. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand vorher mit auf der Tagesordnung gestanden hat und mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wurde.
- 7.3. Bei Einstimmigkeit aller anwesenden Mitglieder können auch Beschlüsse gefasst werden, deren Gegenstand nicht auf der Tagesordnung gestanden hat.
- 7.4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.
- 8.1. Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltung ist hierbei unzulässig.
- 9.1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf schriftlichen Antrag eines Drittels aller Mitglieder zur Verhandlung kommen. Die Auflösung selbst erfolgt aber nur, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder ihre schriftliche Zustimmung der Vorstandschaft einreichen.
- 9.2. Ausgeschiedene Mitglieder haben weder Anspruch an die aus § 738 BGB sich ergebende Abfindung, noch die Pflicht nach Maßgabe des § 739 BGB für einen etwaigen Fehlbetrag aufzukommen.
- 9.3. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Mitglieder des Vereins nur mit dem Vermögen des Vereins haften.
- 9.4. Im Innenverhältnis ist der/die Stellvertreter/in des/der Vorstandsvorsitzenden zur Vertretung des Vereins nur berechtigt, wenn der/die Vorstandsvorsitzende verhindert ist.

Die vorstehende Satzung des Förderkreises der Schönbuchschule Dettenhausen e.V. wurde am 15.02.95 von der Gründungsversammlung angenommen und stellt den Gründungsvertrag dar.

Die Satzung wurde am 26.04.2007 von der Mitgliederversammlung im Punkt 7.4. geändert.